

Nachtragsvereinbarung

zum Strukturvertrag nach § 73a SGB V zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen vom 04.12.2013

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

und

der AOK Rheinland/Hamburg, der IKK classic, der KNAPPSCHAFT, dem BKK-Landesverband NORDWEST und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

1. Mit Vertrag vom 04.12.2013 hatten die Parteien den Strukturvertrag nach § 73a SGB V zur qualifizierten allgemeinen ambulanten Palliativversorgung (AAPV) von schwerstkranken und sterbenden Menschen mit Wirkung ab 01.01.2014 geschlossen. Gemäß § 20 Abs. 4 dieses Vertrages ist für den Fall einer Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien vorgesehen. Mit Wirkung ab dem 01.10.2017 wurde eine bundeseinheitliche EBM-Regelung für die „Besonders qualifizierte und koordinierte palliativmedizinische Versorgung gemäß Anlage 30 zum BMV-Ä“ eingeführt.
2. Zu der in § 18 Abs. 2 des Vertrages getroffenen Regelung vereinbarten die Parteien aufgrund der ab dem 01.10.2017 geltenden Gebührenordnungspositionen, dass die in § 1 Abs. 3 der Vergütungsanlage (Anlage 4 des Vertrages) aufgeführten nicht abrechnungsfähigen EBM-Nummern um die nachfolgenden EBM-Nummern mit Wirkung ab dem 01.10.2017 erweitert werden:
 - 37300, 37302, 37317, 37318, 37305, 37306, 37320, 37314.

Auch diese EBM-Nummern sind neben der Vergütung dieses Vertrages nicht abrechnungsfähig, wenn für den Patienten bereits Leistungen dieses Vertrages erbracht wurden.

3. Die Vereinbarung dient der nahtlosen Sicherstellung der Versorgung der Versicherten mit der AAPV über den 30.09.2017 hinaus, sie soll eine Doppelabrechnung in der Übergangszeit verhindern, bis die AAPV in Nordrhein inklusive der neuen EBM-Nummern weiterentwickelt und vertraglich vereinbart wurde.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Kassel, Essen, Bochum, Dresden, den 09.10.2017

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König, M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

IKK classic

Andreas Woggon
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Nordrhein

Knappschaft

BKK-Landesverband NORDWEST

Bettina am Orde
Geschäftsführerin

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleitung